

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>Kreis Stormarn, 20.11.2017</b></p> <p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein gemeinsames Gewerbegebiet mit der Stadt Hamburg zu schaffen. Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:</p> <p><b>1. Regionalplanung und Städtebau</b></p> <p>In Bezug auf den Standort wird auf das Verfahren zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen (siehe Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 01.09.2016). Nach wie vor steht ein Zielabweichungsverfahren aus, das die Grundlage für diese Planung darstellt (Anpassung an die Ziele der Raumordnung, gem. § 1 (4) BauGB).</p> <p>Grundsätzlich unterstützt der Kreis Stormarn die Bemühungen der Gemeinde, diese interkommunale und Ländergrenzen überscheidende Planung umzusetzen.</p> <p><b>2. Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Eine Stellungnahme zu der vorliegenden Planung kann nach Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz erfolgen. Vorläufig werden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen kann zugestimmt werden. Der südliche Plangeltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Stapelfeld. Die Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutz erfolgt auf F-Plan-Ebene.</p> <p>Hinweise zum Knickschutz:</p> <p>Die Erhaltung der Knicks ist nach den Vorgaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung optimal gewährleistet, wenn diese in öffentliches Eigentum übergehen. Ergänzend dazu ist nach fachlicher Einschätzung ein optimaler dauerhafter Knickschutz gewährleistet, wenn ein beidseitiger Knickschutzstreifen von mind. jeweils 5 m ab Knickfuß festgesetzt wird und die Baugrenze in mindestens 10 m Entfernung liegt. Soll der Knick hingegen in privates Eigentum übergehen, ist er als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen und in seiner Struktur zu erhalten. Der Funktionsverlust, welcher einen erheblichen Eingriff darstellt, ist mit 1:1 auszugleichen. In diesem Fall kann auf die Festsetzung von Knickschutzstreifen verzichtet werden. Knickrodungen und -durchbrüche sind vor Maßnahmenbeginn gesondert bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens wurde am 29.11.2017 von der Gemeinde Stapelfeld bei der Landesplanung eingereicht. Die Landesplanung hat inzwischen das Verfahren eingeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird vorbereitet und parallel zur Auslegung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans beim Kreis eingereicht.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Abstimmung mit der uNB hat diese in diesem besonderen Fall ausnahmsweise zugestimmt, (aufgrund der interkommunalen Planungen und der vertraglich gesicherten gemeinschaftlichen Pflege der Knicks) im B-Plan Nr. 16 analog zum B-Plan Rahlstedt 131 die Knickfestsetzung überlagernd mit Gewerbegebietsfestsetzungen zuzulassen, die Knicks verbleiben somit auf Privatgrund. Bei den innenliegenden Knicks beträgt die Gesamtbreite des Knickschutzstreifens 20 m, die Anforderungen werden somit erfüllt. Der Funktionsverlust wird mit dem Ausgleichsfaktor 1:1 berücksichtigt. Der Hinweis bzgl. der gesonderten Beantragung wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><b>3. Verkehrsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird davon ausgegangen, dass die weiteren Verkehrsplanungen in enger Abstimmung mit dem Kreis Stormarn und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, erfolgen.</li> <li>• Bezüglich verkehrlicher Maßnahmen auf der K 107 in der Ortslage Stapelfeld wird auf die bisherigen Abstimmungsgespräche verwiesen. So werden z.B. die Einrichtung einer Tempo-30-Zone, einer „Pfortnerampel“ oder einseitige Fahrbahneinengungen nicht mitgetragen. Die Begründung ist entsprechend zu ändern (Seite 14/15).</li> <li>• Zur Konkretisierung der Planzeichnung wird die Darstellung der Straßenquerschnitte einschließlich der Vermaßung empfohlen.</li> </ul> <p><b>4. Immissionsschutz</b></p> <p>In der Begründung wird aufgeführt, dass neben dem Immissionsgutachten von August 2016 weitere Immissions-Untersuchungen durchgeführt werden sollen, die ggf. zu geänderten oder weiteren Festsetzungen führen werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass den vorliegenden Festsetzungen, die auf Grundlage des bisherigen Gutachtens (August 2016) aufgenommen wurden, noch die alte DIN 4109 zu Grunde liegt (z. B. Festsetzung von Lärmpegelbereichen). Die Gemeinde sollte prüfen, ob hier eine Anpassung an die aktuelle DIN 4109 (2016/17) vorgenommen werden sollte.</p> <p>Darüber hinaus weise ich im Zusammenhang mit der Verwendung von DIN-Normen bei Bebauungsplanfestsetzungen auf die aktuelle Rechtsprechung hin: „Wenn erst eine in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene DIN-Vorschrift abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den dargelegten rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nicht allein dadurch genügt, dass die Gemeinde den Bebauungsplan gem. § 10 Absatz III BauGB bekannt macht. Sie muss vielmehr sicherstellen, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist.“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. 7. 2010 – 4 BN 21/10)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Erschließungsplanung wird in Abstimmung mit dem LBV erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die verkehrlichen Maßnahmen auf der K 107 werden sich auf die abgestimmten Maßnahmen beschränken. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung der Straßenquerschnitte sind auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Zum Entwurf liegt eine überarbeitete Fassung des Lärmgutachtens vor. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der Überarbeitung des Lärmgutachtens wurde die aktuelle DIN 4109: 11/2018 zugrunde gelegt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Amt Siek werden die auf der Bebauungsplanfestsetzung genannten DIN-Normen bereitgehalten.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><b>5. Wasserwirtschaft</b></p> <p>Gegen die Planungsabsichten bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser in Straßenseitengräben zu sammeln und im südlichen Bereich des B-Planes zentralen Regenrückhalte- und Behandlungsbecken zu zuführen. Der Bereich für die Behandlung ist ggf. abzudichten. Die Ableitung des „normal verschmutzten“ Niederschlagswassers über die straßenbegleitenden Gräben erfordert in Abhängigkeit von den Boden- und Grundwasser- verhältnissen ebenfalls ggf. deren Abdichtung.</p> <p>Sollte eine Teilversickerung geplant sein, ist diese durch Bodengutachten nachzuweisen.</p> <p>Die Einleitungsmenge in den Gräben 3.1.1 wurde durch die M2-Untersuchung ermittelt und ist mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Erforderliche wasserrechtliche Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p>Richtigstellung zu Punkt 5 „Schutzgut Wasser“ Seite 28 oben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gewässer 3.1.1 ist nur auf einem kleinen Abschnitt des Plangebietes verrohrt.</li> <li>• Bei Grundwasserständen von 1,1 m bis 3,0 m unter Gelände handelt es sich nicht um einen grundwasserfernen Standort. Vielmehr müssen die ggf. relativ hohen Grundwasserstände bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</li> </ul> <p><b>6. Bodenschutz</b></p> <p>Vorsorgender Bodenschutz:</p> <p>Für die Abwägungen, die den Standort betreffen, sollten auch die Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu sind bei der Planung der Bebauung auch der Flächenverbrauch und die Qualität und die Eigenschaften des verbrauchten Bodens in die Abwägung einzubeziehen. Es sollte geprüft werden, ob man im Plangebiet möglicherweise verschiedenwertige Böden ausdifferenzieren und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis zur möglichen Abdichtung der Gräben wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft- Der Hinweis wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis für die Erschließungsplanung wird zur Kenntnis genommen. Eine (Teil)-Versickerung ist für den rechnerischen Nachweis der notwendigen Rückhaltevolumina nicht vorgesehen. Die Höhen der vorhandenen wasserdurchlässigen Schichten sind zu inhomogen und die Abstände zum Grundwasser sind zu gering bzw. zu unterschiedlich</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise für die Ausführungsplanung werden in der Begründung ergänzt. Ergänzend wurde eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden der FHH durchgeführt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die vorhandenen Grundwasserstände werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Ggf. werden Gräben gedichtet. Werden Regenwasserbehandlungsanlagen erforderlich, sind diese gegenüber dem Grundwasser abzudichten oder es werden andere technische Lösungen wie die Herstellung von technischen Bauwerken (kompakte Anlagen aus Beton oder Kunststoff) hergestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Auf der Grundlage der Fachinformationssysteme und der konkreten Bodenuntersuchungen wird eine Bewertung der Böden vorgenommen. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht ergänzt.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>ggf. durch planerische Maßnahmen höherwertige Böden schützen kann. Daten zu den Bodeneigenschaften sind auf der Webseite des MELUR unter <a href="http://umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php">http://umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php</a> im Internet abrufbar. Möglicherweise erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für den verbrauchten Boden sind ggf. mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Nachsorgender Bodenschutz:</p> <p>Für die Fläche des B-Planes sind keine Altablagerungen und Altstandorte bekannt.</p> <p>In der Begründung sind unter 3. „Übergeordnete Planungen“ die Flächen eingezeichnet, die durch die 30. Änderung des F-Planes betroffen wären. Dabei würden Altablagerungsflächen betroffen sein. Somit sollte der Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz des Kreises Stormarn am Verfahren der F-Planänderung beteiligt werden.</p> <p>7. Festsetzungen</p> <p>Zur textlichen Festsetzung Nr. 1.1:</p> <p>Die Bedingung: „(...) sofern durch diese Betriebe kein erheblicher Besucherverkehr zu erwarten ist.“ ist aus hiesiger Sicht zu unbestimmt für eine Bebauungsplanfestsetzung.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung Nr. 2.1:</p> <p>Höhenbezugspunkte sind stets eindeutig anzugeben. Die Definition des Höhenbezugs über eine bei Satzungsbeschluss noch nicht vorhandene Straße, deren Höhenlage nicht abschließend bekannt oder eindeutig gesichert ist, ist planungsrechtlich nicht möglich. Ich empfehle bei Neubaugebieten eine Definition über das Normalhöhennull (NHN).</p> <p>Zur Planzeichnung:</p> <p>Die einzelnen Baufenster sollen durch weitere (innere) Baugrenzen in Bezug auf die zulässige Gebäudehöhe gegliedert werden. Ich halte dies für problematisch, da Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht überschritten werden dürfen. Ich empfehle im Sinne der Eindeutigkeit zur inneren Gliederung der Baufenster das Planzeichen 15.14 PlanZV zu verwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Hinweise zu den Altlasten berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die bisher ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe, die mit Kraftfahrzeugen und Booten handeln, werden aus der Festsetzung gestrichen und sind damit nicht zulässig.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Höhenbezugspunkte über NHN sind in der Planzeichnung festgesetzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Art der Festsetzung beinhaltet die gleiche rechtliche Abgrenzung. Zusätzlich wird auf die gleiche Festsetzungssystematik im angrenzenden Bebauungsplan Rahlstedt 131 Bezug genommen.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2	<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 06.11.2017</b></p> <p>ein Teil der überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Im Rahmen der Aufstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung wurden im überplanten Bereich bereits am 31.07. – 01.08.2017 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von erhaltenen archäologischen Befunden durchgeführt.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und stimmen der vorliegenden Planung zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>
3	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 20.10.2017</b></p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
4	<p><b>Hamburger Verkehrsverbund (HVV), Verkehrsbetriebe Hamburg Holstein AG (VHH) und HOCHBAHN, 20.11.2017</b></p> <p><b>Begründung Punkt 4.4.1</b> <b>Verkehrsberuhigung in Stapelfeld</b></p> <p>Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind in der Regel leider auch Attraktivitätsbremsen für den ÖPNV. Verkehrsberuhigende Maßnahmen jedweder Art dürfen sich nicht nachteilig (ausbremsend) auf dem ÖPNV auswirken. Da die hier verkehrenden Buslinien auf die Regionalbahn am Bf. Rahlstedt zubringen und der dortige</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die im Rahmen des Entwurfs nunmehr verfolgten Maßnahmen, die mit der Abteilung Kreisstraßen, Kreis Stormarn vorabgestimmt sind, sehen keine verkehrsberuhigenden Maßnahmen z.B. in Form von einseitigen oder beidseitigen Fahrbahn-</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Anschluss von und zur Bahn elementar ist, sowie auch weitere Anschlüsse (z.B. in Trittau) hergestellt werden müssen, sind Maßnahmen mit Auswirkung auf die Fahrzeiten unbedingt zu vermeiden. Zeitverzögerungen können diese Anschlüsse massiv gefährden und zu erheblichen Reisezeitverlängerungen führen. Die Nutzung des ÖPNV würde auf diese Weise nicht wie gewollt steigen, sondern stagnieren bzw. sogar sinken.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Verwaltungsvorschrift zur StVO hinweisen: "Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und <b>keine Erschwerung für den Buslinienverkehr</b> ausgehen." (VwV-StVO zu §45 XI Nr. 3 Bst. a Satz 2).</p> <p>Die Herstellung von Haltestellen am Fahrbahnrand wird von den Verkehrsunternehmen grundsätzlich begrüßt, muss aber gerade im Bereich der Haltestellen Stapelfeld, Reinbeker Straße durch die Lage in Kurvenbereichen und wegen betrieblicher Belange einer Einzelfallprüfung zusammen mit den Verkehrsunternehmen unterzogen werden.</p> <p><b>Begründung Punkt 4.4.1 ÖPNV-Anbindung</b></p> <p>In Abstimmungsgesprächen ist bisher über die Lage von Haltestellen im Gewerbegebiet gesprochen worden, die ausreichend Flexibilität zur Entwicklung von attraktiven ÖPNV-Angeboten ermöglichen. Eine Festlegung auf eine bestimmte Linie inklusive Angebotsqualität ist bisher nicht erfolgt und ist auch nicht Aufgabe eines Bebauungsplans. Von daher bitten wir um Änderung des ersten Satzes: „..., ist vorgesehen, die Metrobuslinie 9 von Rahlstedt aus (...) Minerva Park zu verlängern.“ in „..., ist vorgesehen, eine Buslinie von Rahlstedt aus (...) Minerva Park zu führen.“</p> <p><b>Anlage 4 Konzept Ausbau L222</b></p> <p>Wir begrüßen, dass der Anregung zur Anlage von Haltestellen auf der Sieker Landstraße (in HH gelegen) gefolgt wurde.</p>	<p>verengungen vor. Mögliche Fahrbahnverschwendungen und die Herstellung von Mittelinseln berücksichtigen die Fahrgeometrien und Fahrzeugbreiten von Lkw und Bussen, und damit die besonderen Anforderungen des ÖPNV-</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung ist entsprechend geändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5	<p><b>Hamburg Wasser, 15.11.2017</b></p> <p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. Bebauungsplan.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE):</b>            Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung in Bezug auf die geplante Gewerbeerschließung keine Bedenken.            Der Erschließer hat mit dem Ing.- Büro WFW Nord Consult ein Entwässerungskonzept (neues SW- Sietnetz mit einem SW- Pumpwerk) für das zukünftig anfallende Schmutzwasser erstellt und der HSE bereits vorgestellt. Das Konzept sieht vor, dass auf der Fläche des B- Plans Stapelfeld 16 zukünftig anfallende Schmutzwasser in das hamburgische SW- Sietnetz eingeleitet wird. Grundsätzlich besteht zwischen der Hamburger Stadtentwässerung und dem Abwasserverband Siek ein Abwasserübernahmevertrag, dieser müsste dann für die neue B-Planfläche mit einem Ergänzungsvertrag erweitert werden. Der Erschließer hat dann mit der HSE sowie mit der Gemeinde Stapelfeld jeweils einen öffentlich- rechtlichen Vertrag für den Sietbau abzuschließen. Die neuen Sietanlagen werden nach der Erstellung durch den Erschließer in den Anlagenbestand der HSE und der Gemeinde Stapelfeld übernommen. Die gesamten Planungs- sowie die Sietbaukosten sind vom Erschließer zu tragen. Der HSE liegen keine Finanzmittel vor.</p> <p><b>Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW):</b>            gegen die Aufstellung des B-Plans Stapelfeld 16 werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.            Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, befindet sich in der Sieker Landstraße eine Frischwasserleitung der HWW, im direkten Bereich der Erschließungsfläche liegen keine Leitungen. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-33610 in Verbindung.            Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.            Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.            Zu Kapitel 3.3. "Löschwasserversorgung" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.            Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.            Die vertraglichen Regelungen einschließlich der Kostenübernahme erfolgen in einem gesonderten Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließer und der HSE/ Abwasserverband Siek.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.            Die bestehenden Anlagen werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.            Der Hinweis für die Ausführungsplanung wird in der Begründung ergänzt und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.            Ein Angebot der Hamburg Wasserwerke für die Herstellung der Trinkwasser-</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend. Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 – IV 334 – 166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S.648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht: "Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden." Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschutz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.</p> 	<p>leitungen liegt dem Vorhabenträger vor. Die Trinkwasserleitungen werden demnach voraussichtlich durch die Hamburger Wasserwerke zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wird der Druck in der Trinkwasserleitung voraussichtlich nicht ausreichen, um die oben genannten Anforderungen an den Grundschutz zu erfüllen. Deshalb ist im Rahmen der Erschließungsplanung entweder über unterirdische Löschwasserbehälter innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche oder durch zusätzliche Löschwasserteiche, die im Bereich der Flächen für die Oberflächenentwässerung integriert werden, die Löschwasserbereitstellung zu gewährleisten. Die Detailplanung wird im Rahmen der Konkretisierung der Umsetzungsplanung erfolgen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
6	<p><b>Handwerkskammer Lübeck, 10.11.2017</b></p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Bestehende Handwerksbetriebe sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.</p>
7	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 16.11.2017</b></p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Wichtiger Hinweis, Kabelschutzanweisungen, Zeichenerklärung</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.</p>
8	<p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Untere Forstbehörde, 27.07.2015</b></p> <p>hinsichtlich der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Minerva Park“ in der Gemeinde Stapelfeld für den vorgenannten Planungsbereich wird seitens der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Von dem vorliegenden Bebauungsplan sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), nicht betroffen. Das Planungsgebiet umfasst aktuell landwirtschaftliche (Acker-)Nutzfläche. Außerhalb des Plangeltungsbereiches, nördlich der Alten Landstraße, befindet sich u.a. auf den Flurstücken 7/1 und 11/1 der Flur 8 der Gemeinde Stapelfeld Wald, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184).</p> <p>Die ausgewiesenen beiden nördlichen Baugrenzen weisen, gemäß der Planzeichnung, einen Waldabstand von ca. 30 m und mehr zum nördlich angrenzenden Wald auf. Zudem befindet sich zwischen den Bauvorhabenflächen und dem Wald die „Alte Landstraße“. Hinsichtlich des aktuell vorliegenden Entwurfes zum Bebauungsplan</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Nr. 16 der Gemeinde Stapelfeld bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	
9	<p><b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 06.11.2017</b>                      die o.g. Entwurfsvorlage habe ich mit meinem Bericht dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein in Kiel vorgelegt. Eine abschließende Stellungnahme der Straßenbauverwaltung zu dem o.a. Entwurf wird in Kürze von dort erfolgen.</p>	Kenntnisnahme.
10	<p><b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 10.11.2017</b>                      Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Kenntnisnahme.                      In der Begründung wird auf die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sowie die daraus resultierenden Emissionen hingewiesen. Die umfangreiche Eingrünung mit Entwässerungsgräben und Regenrückhaltung am neuen Ortsrand wird für eine ausreichende Immissionsminderung im Hinblick auf die zukünftigen Gewerbebetriebe sorgen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
11	<p><b>Kampfmittelräumdienst, 16.11.2017</b>                      hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Stapelfeld liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und. unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Merkblatt: Historie:                      Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig - Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die</p>	<p>Kenntnisnahme.                      Der Kampfmittelräumdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Die Hinweise sind bereits in die Begründung aufgenommen.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.</p> <p>Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden</li> <li>2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen</li> <li>3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.</li> <li>4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten</li> <li>5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.</li> </ol>	
12	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</b> <b>21.11.2017</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Stapelfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Kreisstraße 107 (K 107) nicht angelegt werden.</li> <li>2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im weiteren Verfahren, sofern hiervon die Belange der Landesstraße 222 (L 222) und der K 107 berührt oder betroffen sind, frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen.</li> <li>3. Für die im Rahmen der Anbindung der Planstraße A an die „Sieker Landstraße/ Alte Landstraße (L 222)“ und die „Stapelfelder Straße / Hauptstraße (K 107)“ sind dem LBV.SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i. M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und ein Markierungs- und Beschilderungsplan des jeweiligen Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</li> <li>4. Die verkehrstechnischen Unterlagen für die Signalisierung des Knotenpunktes - L 222 / Planstraße A - sind dem LBV.SH, Niederlassung Lübeck vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Planvorlage sind die sich evtl. ergebenden Auswirkungen auf die übrigen signalisierten Knotenpunkte im Zuge der L 222 in diesem Streckenabschnitt zu berücksichtigen.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Direkte Zugänge und Zufahrten sind an der freien Strecke der K107 nicht vorgesehen. Entsprechende Festsetzungen sind getroffen worden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Erschließung des Plangebiets wird frühzeitig mit den LBV abgestimmt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Unterlagen werden dem LBV im Rahmen der Erschließungsplanung vorgelegt. Eine interkommunale Abstimmung mit den ebenfalls betroffenen (übergeordneten) Verkehrsbehörden der FHH erfolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen der Ausführungsplanung dem LBV vorgelegt. Eine konkrete Abstimmung über das genaue Vorgehen mit dem LSBG der FHH erfolgt, weil der Knoten grundsätzlich sowohl auf Hoheitsgebiet der FHH als auch der SH liegt.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>5. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</p> <p>6. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von den Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind. Immissionsschutz kann von den Baulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>7. Ich bitte in der Planzeichnung des Bebauungsplanes unter „Zeichenerklärung / Festsetzungen“ bei dem Hinweis auf die Anbauverbotszone diese entsprechend in § 29 (1 und 2) StrWG zu berichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise für die Baugenehmigungsverfahren werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die lärmtechnischen Festsetzungen berücksichtigen auch die Schallemissionen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Zeichenerklärung wird entsprechend berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
13	<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG, 15.11.2017</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.</p> <p>Sollte es notwendig sein unser Fernmeldekabel umzulegen, bitten wir Sie uns einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Bitte halten Sie einen Standort für eine Trafostation vor.</p> <p>Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Standort wird als Fläche für Versorgungsanlagen in Abstimmung mit der SH-Netz AG festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Leitungsauskunft wurde eingeholt.</p>
14	<p><b>BUND und NABU, 21.11.2017</b></p> <p>NABU und BUND bedanken sich für die Zusendung und nehmen wie folgt Stellung: Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme zur 30.Änderung des Flächennutzungsplanes vom 9. Sept. 2016, in der wir unsere schweren und grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung des Gewerbegebietes „Minerva Park“, aber auch gegen das hamburger Gewerbegebiet „Viktoria-Park“ geltend gemacht haben.</p> <p>Wir berufen uns auf die übergeordneten Planungen für Stormarn (Landesentwicklungsplan 2010, Landschaftsrahmenplan 1998/2003 und den Regionalplan 98, dessen Aktualisierung geplant ist) und für Hamburg (Landschaftsrahmenplan 2013).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Der gesamte nicht bebaute Raum des Grenz- Untersuchungsgebietes wird im Gutachten als „Landschaftsschutzgebiet“ und „Landschaftsachse“ bezeichnet. Bedeutung: Das Gebiet ist ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, enthält einen Biotopverbund, es dient der Entwicklung großflächiger, naturbetonter Landschaftsbestandteile, soll mit der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft einen wichtigen Freiraum schaffen, in dem planmäßig nicht gesiedelt werden soll. Wir fordern, daß sich die Planer des Gewerbegebietes von 13 ha (die Gemeinde Stapelfeld) an diese Vorgaben hält – der südliche Teil des Minerva Parks steht sogar ausdrücklich unter Landschaftsschutz. Durch die bislang nur von der Alten Landstraße beeinträchtigte Grünverbindung zwischen dem NSG Höltigbaum / Stellmoorer Tunnelal und dem anschließenden Landwirtschafts- und Landschaftsschutzgebiet wird sich ein Groß-Baugebiet mit umfangreichen Gebäuden dazwischenschieben: Eine Landschaftszerstörung.</p> <p>Die Überbauung der landwirtschaftlichen Flächen erfordert einen Ausgleich für umgewandelte und versiegelte Flächen: Auch ein Knick-Ersatz wird notwendig sein, da umbaute Knicks in einem Baugebiet an Wert verlieren. Unklar ist, wo dieser Ausgleich gewährt, bzw. Ersatz geleistet werden kann. In dem stapelfelder Landschaftsschutzgebiet (das das gesamte Autobahndreieck zwischen der A1 und der B24 bis Brunsbek, Braak, Stapelfeld ausfüllt) ist ein Ausgleich kaum möglich. Vermutlich erhofft sich auch Hamburg eine Hilfe auf stormarner Gebiet für Ausgleichsflächen und Knick-Maßnahmen, da man wohl ca. 3000m Knick Ausgleich leisten müßte, wenn auch der Viktoria-Park (der auf einer Ausgleichsfläche geplant ist) gebaut wird.</p> <p>Zu den städtebaulichen Festsetzungen ist ein kritischer Blick auf die Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben nötig: Wenn sich nicht genügend Betriebe für das „produzierende Gewerbe“ bewerben, werden sicherlich auch „ausnahmsweise“ unerwünschte Betriebe zugelassen. Versandhandelsbetriebe werden sowieso zugelassen, aber auch Einzelhandelsbetriebe, die mit Kraftfahrzeugen und Booten handeln, auch andere großformatige Güter, auch solche mit anderen Sortimenten (siehe ziff.4.1, 4.2 u. 4.3).</p>	<p>Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Der Siedlungsbereich Hamburgs endet bisher mit gewissem Abstand zur Stadt- und Landesgrenze, um den Übergang in die Landschaft Schleswig-Holsteins erlebbar zu halten. Im Rahmen des Gutachtens wurde sich darauf verständigt diesen Übergang über die Landesgrenze zugunsten zusammenhängender und kompakten Gewerbeflächen Richtung Osten auf Stapelfelder Gebiet zu verschieben. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Aufbau der Großen Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Bauleitplanverfahren ein. Darüber hinaus haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Lage und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen sind Gegenstand des grünordnerischen Fachbeitrags und liegen zum Entwurf vor. Grundlage für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bildet das Entwicklungskonzept für den Landschaftsaufbau Große Heide.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Einzelhandelsbetriebe, die mit Kraftfahrzeugen und Booten handeln, werden aus der textlichen Festsetzung in der Entwurfsfassung gestrichen und sind nicht zulässig. Versandhandelsbetriebe werden zugelassen, weil diese aufgrund ihrer Anforderungen an verkehrliche Infrastruktur eher in verkehrsgünstigen Gewerbegebieten als in anderen Gebieten integrationsfähig sind. Durch Versandhandelsbetriebe ist darüber hinaus keine örtliche Kundenanziehungskraft und somit auch keine zentrenbeeinträchtigende, städtebauliche Auswirkung zu erwarten.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Hieraus ergibt sich, daß der Verkehr erheblich stärker werden kann, als von der Planung erhofft: Die verschiedenen Knotenpunkte, Kreisverkehre, und 2 spurige Fahrbahnen zeigen den erwarteten Verkehrsanstieg (siehe Ziff.4.4 .1) Zur Beruhigung der Bevölkerung in Stapelfeld nimmt man an, daß die Umsetzung der Bebauungspläne, insbesondere die neue Planstraße A im Bereich Alte Landstraße die vorhandenen Durchgangsverkehre durch Stapelfeld verlagern werden, wohl auch unter Belastung der Stapelfelder Straße.</p> <p>Es ist zu befürchten, daß bei dieser Verkehrszunahme die alte Vorstellung eines „RING 3“ (Verbindung nach Norden Höltigbaum) wiederaufleben könnte (damals von Hamburg und den Hamburger Naturschutzverbänden strikt abgelehnt).</p> <p>Unbefriedigend ist bislang die Darstellung der hydrologischen Fragen, die sich vor allem aus der umfangreichen Versiegelung, auch der Umwandlung in Stellplätze und befestigte Grundstücksrandgebiete und Straßen ergeben. „Versiegelungsbedingt wird es zu erheblichen Steigerungen des Oberflächenabflusses zu Lasten der Grundwasserneubildung kommen“ (Ziff.5 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung). Das Entwässerungskonzept (Versickerung auf den unbebauten Flächen, div. Regenrückhaltebecken, Grabenentrohrung, unterirdische Wasserflächen zur Dauerversickerung) ist bislang unzureichend. Prüfung der Auswirkungen auf Gräben, Fluß (Stellauer Bach und Stapelfelder Graben)) und zugehörige Gewässerauen und</p>	<p>Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsflächen und Knoten im Umfeld des Plangebiets durch den zusätzlichen Neuverkehr wurde eine Verkehrsplanerische/ -technische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen.</p> <p>Bei der Umsetzung der Erschließung des Gewerbegebiets ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die neue Wegeverbindung zwischen der Stapelfelder Straße und der Alten Landstraße (L 222) sowie im weiteren Verlauf in Richtung BAB A 1 (und umgekehrte Fahrtrichtung) hinsichtlich der Geometrie, den Wartezeiten an den signalisierten Knotenpunkten und der Anfahrbarkeit von Abbiegefahrstreifen attraktiv gestaltet wird. Eine attraktive und schnelle Verbindung zur BAB wird durch die Navigationssysteme als bevorzugte Route empfohlen, und somit werden die Orte umfahren und keine zusätzlichen Wohnquartiere belastet.</p> <p>Die Straßenplanung berücksichtigt die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens und den Grundsatz, dass die Wegebeziehung z.B. Stapelfelder Straße – Planstraße A – L222 mit einem geringen Zeit-Weg-Verlust geplant werden. Die Ansätze der Straßenplanung mit der Anzahl der Fahrstreifen (Geradausfahrstreifen und den separaten Abbiegefahrstreifen) unter gleichzeitiger Beachtung der Längen der Abbiegefahrstreifen liegt über den notwendigen Anforderungen des Verkehrsgutachtens hinsichtlich der Abwicklung der zu erwartenden prognostizierten Verkehrsmengen.</p> <p>Die Planung erfolgt unabhängig von Navigationssystem, weil die Erschließungsplanung auf diese Systeme keinen Einfluss nehmen kann.</p> <p>Unabhängig vom B-Plan Nr. 16 in Stapelfeld sieht das Verkehrsgutachten <b>nicht</b> vor den Verkehr über eine Verlängerung des Rings 3 am Höltigbaum nach Süden zu führen. Die Flächen für die ehemalige Ring 3 Trasse wird im Bebauungsplan Rahlstedt 131 der FHH als landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Entwässerungskonzepts sind die Fließgewässer und die Auswirkungen durch den geringen zusätzlichen Zufluss untersucht worden. Den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie wird durch die Planung entsprochen. Folgende Punkte wurden in dem nach den fachlich anerkannten Regeln der Technik aufgestellten und mit den Wasserbehörden abgestimmten Entwässerungskonzept berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erlaubte Einleitung von Oberflächenwasser auf dem Gebiet von Schleswig-Holstein wurden gemäß Merkblatt M2 berechnet.</li> </ul>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Pflanzenwuchs in den Niederungen ist notwendig.</p> <p>Ein klimaökologisches Gutachten fehlt bislang – eine Anlage ist nicht beigefügt.</p> <p>Beim Schutzgut Landschaft kommt es zu „erheblichen Veränderungen“. Hinweise wird der grünordnerische Fachbeitrag, u.a. mit Angaben für den künftigen Siedlungsrand und für die Anbindung der geplanten „Großen Heide“ geben. Freundliche Angaben zu Baumerhaltung, neuen Buschpflanzungen, Redderformung am Lütten Damm, 50% Dachbegrünung – überhaupt Bäume und viel Grün sollen das Plangebiet zu einem Naherholungsgebiet werden lassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die erlaubte Einleitmenge in Gräben 3.1.1 wurde im Rahmen der M2 Berechnung auf 10 l/s begrenzt.</li> <li>Es werden offene Gräben längs der Planstraßen hergestellt, die sich im Gegensatz zu geschlossenen Kanälen positiv auf das Mikroklima und auf den örtlichen Wasserhaushalt auswirken.</li> <li>Es werden mehrere Rückhaltebecken und Regenwasserbehandlungsanlagen auch mit einem ständigen Wasserspiegel hergestellt. Auch diese Einrichtungen haben einen positiven Effekt.</li> </ul> <p>Die Wasserqualität des in der Stellau nach Rückhaltung und Sedimentation in dem Regenrückhaltesystem einfließenden Wassers wird eine bessere Qualität haben, als das bisher von den z. T. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Dünger, Gülleeintrag etc.) in die Vorflut gelangende Wasser. Dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie wird demnach entsprochen.</p> <p>Das Klimagutachten ist als Anlage 6 der Begründung bereits vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die diesbezüglichen Maßnahmen der Grünordnung sind auf eine Einbindung des Gewerbegebietes in die freie Landschaft, eine Durchgrünung der Verkehrs- und Bauflächen sowie die Schaffung von Fußwegen ausgerichtet und werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.</p>
	<p><b>BUND-SH Kreis Stormarn, NABU -SH, 09.09.2016 (Stellungnahme zum FNP 30. Änd.)</b></p> <p>BUND und NABU bedanken sich für die Zusendung der o.a. Unterlagen und für die Fristverlängerung, die für eine Absprache zwischen unseren Verbands-Bearbeitern nötig wurde. Leider hatten wir nur geringe Vorinformationen über den Hintergrund der Gesamtplanung und haben uns durch Ihren Hinweis in der Begründung (2 Anlass und Ziele) den Einblick in den gutachterlichen Bericht zur länderübergreifenden und interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung Hamburg-Wandsbek/ Kreis Stormarn /Barsbüttel/Stapelfeld verschafft.</p> <p>Wir nehmen Stellung wie folgt: Wir begrüßen, dass dieses Gutachten sowohl einen städtebaulichen wie einen auf Landschaft und Natur bezogenen Teil mit unterschiedlichen Gesichtspunkten enthält, die aber im Ergebnis in der Bewertung aufeinander bezogen werden. Unsere Stellungnahme enthält hier lediglich unsere auf das geplante Gewerbegebiet östlich Merkurpark an der Alten Landstraße (30ste Änderung des FP Stapelfeld) bezogene kritische Bewertung. Sie bezieht sich aber zugleich auf das von Hamburg gewünschte Gewerbegebiet südlich des Merkurparks in Rahlstedt, die hier nicht gefragt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Städtebauliche Inhalte des Vorentwurfs: Eine Gewerbebebauung auf den geplanten 17 ha landwirtschaftlichem Gebiet verstößt gegen übergeordnete Ziele, die im Regionalplan von 98 enthalten sind: Schon in der frühen Planungsdiskussion gab es in Schleswig-Holstein und auch in Hamburg einen gemeinsamen Wunsch: Das Grenzgebiet soll einen möglichst breiten regionalen Grünzug behalten; die dörflich strukturierten Gemeinden in Stormarn sollten gegenüber der Großstadt ein ländliches Gebiet bleiben. Danach ist die Gemeinde Stapelfeld eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion, hat aber eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Die Gewerbefunktion wird vor allem im Bereich der MVA deutlich, wo zusammen mit Braak ein umfangreiches Gewerbegebiet entstanden ist. So ist das Plangebiet im FP als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, das Gebiet nördlich und südlich als Grünzug entlang der Grenze zu Hamburg; das Gebiet nördlich ist Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, damit dient es der Entwicklung großflächiger, naturbetonter Landschaftsbestandteile (LEP 2010). Auf den Schutz von Natur und Landschaft bezieht sich der Landschaftsrahmenplan (1998 und Fachbeitrag für Stormarn 2003), der sich auf das gesamte Randgebiet entlang der Grenze bezieht: NSG Höltingbaum / zugleich FFH-Gebiet, unmittelbar nördlich des Plangebietes, nur durch eine Straße getrennt, NSG Stapelfelder Moor im Süden; Niederungen von Stellau und Stapelfelder Graben sind Schwerpunktbereiche für Arten- und Biotopschutz von überörtlicher Bedeutung. Gebiete zwischen den Landschaftsachsen werden durch Landschaftsschutz erhalten in dem derzeitigen Zustand: Landwirtschaft mit Knick-Gliederung. Auch das Plangebiet hat im Südteil Landschaftsschutz. Blick nach Hamburg (Grünes Netz Hamburg): Auch hier ist der gesamte nicht bebauete Raum im Bereich Rahlstedt im Gutachten als Landschaftsschutzgebiet oder Landschaftsachse bezeichnet. Hier zeigt sich die besondere Bedeutung, die auch Hamburg dem unbebauten, attraktiven Landschaftsraum beimisst. Dementsprechend ist die Stadtkante von Hamburgs Bebauung zur Landschaft hin ein deutlich zusammenhängendes Element (Gutachten), das unbedingt erhalten bleiben soll. Verzicht daher auf das Gewerbegebiet angrenzend und südlich des Merkur-Parks. Die jetzt vorhandene bepflanzte, grüne, bebuschte Grabenzone, mit einer Hecke zum nördlichen Plangebiet abgeschirmt, ist eine gut gelungene Landschaftsgrenze zur Feldmark. Sie sollte Bestand haben.</p> <p>Aus den Ausführungen folgt, dass die Vorgabe (Begründung unter 4) richtig ist: Ein raumordnerisches Zielabweichungsverfahren ist erforderlich, wenn die Gemeinde Stapelfeld bei ihrem Plan bleibt. Hier kommt es auf die Kooperation zwischen der Stadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein an. Wir hoffen, dass Hamburg- Wandsbek und der Kreis Stormarn auf das Gewerbegebiet verzichten.</p>	<p>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Der Siedlungsbereich Hamburgs endet bisher mit gewissem Abstand zur Stadt- und Landesgrenze, um den Übergang in die Landschaft Schleswig-Holsteins erlebbar zu halten. Im Rahmen des Gutachtens wurde sich darauf verständigt, diesen Übergang über die Landesgrenze zugunsten zusammenhängender und kompakten Gewerbeflächen Richtung Osten auf Stapelfelder Gebiet zu verschieben. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Landschaftsaufbau der Großen Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Bauleitplanverfahren ein. Die Schwerpunkte des Entwicklungskonzepts für die Große Heide liegen in der Entwicklung der Gewässer- und Biotopverbundachsen entlang Stellau und Stapelfelder Graben, des Stapelfelder Moors. Wesentliche Flächenkontingente sind bereits im Rahmen der Ausgleichsverpflichtungen sowohl für den B-Plan 16 Stapelfeld als auch für den B-Plan Rahlstedt 131 eigentumsrechtlich und planungsrechtlich gesichert. Mit der Darstellung der östlich und südlich an die geplanten Gewerbeflächen anschließenden Flächen als Maßnahmenflächen wird die landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft gesichert und vor Zersiedlung geschützt. Mit den randlich als Grünzonen dargestellten Flächen des geplanten Gewerbegebietes werden die Voraussetzungen für die Einbindung der Neubauflächen in die Landschaft und die Neugestaltung des Siedlungsrandes geschaffen. Die Grünflächen werden im B-Plan weiter differenziert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde hält aus oben genannten Gründen an der Planung fest. Die Gemeinde hat am 29.11.2017 den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanung eingereicht. Zudem haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.</p>
15	<p><b>AG 29, 17.11.2017</b></p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände folgende Anregungen und Bedenken vortragen:</p> <p>1. Die Erweiterung des Merkur-Parkes nach Süden und Osten, wo mit dem B-Plan der Minerva- Park entstehen soll, steht in Widerspruch zu den bisherigen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zielsetzungen der Landschaftsplanung und führt zu einer Störung des Biotopverbundes.</p> <p>Die zu erwartende Zunahme des Verkehrs auf der Sieker Landstraße und der Stapelfelder Straße wird den aus dem Hamburger Flächennutzungsplan getilgten Ausbau der Verbindung vom Höltigbaum in Richtung Barsbüttel (Verlängerung des Ringes 3 zur K 80 zum Gewerbegebiet Barsbüttel und zur Autobahn) quer durch die Feldmark irgendwann wieder aufleben lassen, weil die Verkehrsbelastungen massiv anwachsen werden. Diese Straßenverbindung soll zwar durch die „grüne Fuge“ verhindert werden, jedoch ist auch diese bei Eintreten der zu befürchtenden wachsenden Verkehre nicht unveränderbar, sondern wird den Zwängen weichen müssen, die heute noch gelegnet werden.</p> <p>2. Mit der weiteren Umwandlung und Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen wird Betrieben Grund und Boden entzogen, ohne dass über die Folgen dieser Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen Untersuchungen berücksichtigt geworden sind.</p>	<p>erarbeitetet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Aufbau der Großen Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Bauleitplanverfahren ein. Darüber hinaus haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.</p> <p>Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsflächen und Knoten im Umfeld des Plangebiets durch den zusätzlichen Neuverkehr wurde eine Verkehrsplanerische/ -technische Untersuchung nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und mit den verschiedenen Verkehrsbehörden abgestimmt. Die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan ein. Das Verkehrsgutachten sieht <b>nicht</b> vor den Verkehr über eine Verlängerung des Rings 3 am Höltigbaum nach Süden zu führen. Die Flächen für die ehemalige Ring-3-Trasse wird im Bebauungsplan Rahlstedt 131 der FHH als landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche festgesetzt. Die Option der Verlängerung des Ring 3 besteht damit nicht mehr.</p> <p>Das Plangebiet eignet sich besonders als Standort für die Ansiedlung von diversen Gewerbebetrieben, aufgrund der Lage in der Nachbarschaft zu bestehenden und geplanten Gewerbebeständen, einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung mit Möglichkeiten zur ÖPNV-Erschließung und Anbindungen an das bestehende Fuß- und Radwegenetz der FHH sowie einer für eine zusätzliche Gewerbeentwicklung nutzbaren Größe. Die gewerbliche Entwicklung der Fläche kann zur langfristigen Schaffung von zusätzlichen Arbeitsmöglichkeiten und als ein Beitrag zur Sicherung einer wachstumsstarken Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg beitragen.</p> <p>Im Zuge dessen ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Man findet aber auch im „Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung“ keinen Hinweis, dass eine solche Begutachtung beabsichtigt sei. Wenn man Betrieben Flächen entzieht, stehen auch um so weniger Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, da die knapper werdenden Flächen intensiver genutzt werden.</p> <p>3. Unklar bleibt, ob und ggf. welche Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben für das Gewerbegebiet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erworben werden konnten oder können.</p> <p>Es ist auch vorstellbar, dass Grundstückseigentümer hohe Verkaufspreise erzielen werden, die den Investor des Minerva-Parks zu intensiverer Flächen-Nutzung veranlassen könnten, die noch nicht in dieser Planungsphase absehbar ist. Ebenfalls ist vorstellbar, dass nach Feststellung des B-Planes nachträgliche Änderungen erfolgen können, wie das offenbar in Teilen des Merkur-Parks (B-Plan Rahlstedt 105) erfolgt ist, wodurch eine intensivere Nutzung möglich wurde. Die Folgen (und Erfahrungen aus Rahlstedt) erfordern eine Sicherung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Erfordernisse.</p> <p>Aus den Vorplanungen für den Hamburger Teil der Erweiterung des Gewerbegebietes ist bekannt geworden, dass ca. 3000 m Knick als Ausgleich neu anzulegen sind, wofür in Hamburg keine Flächen verfügbar sind. Hier sollten aber eigentlich die Knicks ihre</p>	<p>Flächen erforderlich und angemessen. Durch die Inanspruchnahme der direkt an das geplante Gewerbegebiet der FHH grenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann eine größere Zersiedlung des Landschaftsraumes vermieden werden. Der Bedarf der Entwicklung der Gewebeflächen wird somit aufgrund der übergeordneten Zielsetzung gegenüber dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung höher bewertet.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen sind zum Teil verpachtet; im Rahmen der Bauleitplanung wurden bereits frühzeitig Gespräche mit den Pächtern / Eigentümern geführt und ggf. Umsiedlungen vereinbart, so dass keine negativen Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind und ggf. alternative Fläche landwirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird um Aussagen zu den Belangen der Landwirtschaft ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Lage und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen sind Gegenstand des Grünordnerischen Fachbeitrags und werden zum Entwurf vorliegen. Grundlage für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bildet das Entwicklungskonzept für den Landschaftsaufbau Große Heide.</p> <p>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewebeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewebeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Diese übergeordnete Zielsetzung wird nicht durch den Kaufpreis der Flächen bestimmt. Zudem wird die Dichte der Bebauung gem. BauNVO festgesetzt. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Aufbau der Große Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet.</p> <p>Die Knickersatzmaßnahmen für den B-Plan 131 sind nicht Gegenstand des Verfahrens des B-Plans 16. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan 16 erfolgt über den B-Plan und den nachfolgenden städtebaulichen Vertrag</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>ökologische Funktion behalten, scheinen aber einer intensiveren (als angekündigten) Nutzung weichen zu müssen. Aufgrund unserer Erfahrungen mit ähnlichen Projekten ist der Umgang mit den Naturflächen innerhalb der Bebauungs- und Gewerbegebiete nicht den Investoren oder Eigentümern zuzumuten und zu überlassen. Um die vom Gesetz geforderten naturschutzfachlichen Qualitäten eines (Ausgleichs-)Biotopes langfristig zu wahren und zu sichern, halten wir es für notwendig, dass die Knicks in ihrer gesamten Ausdehnung grundbuchlich zu sichern und die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung einem öffentlichen Träger zu übereignen, sofern sie nicht in kommunaler Hand verbleiben.</p> <p>4. Auch wenn die Knick-Neuanlagen den hamburgischen B-Plan Rahlstedt 131 betreffen, muss gefragt werden, wo auf stormarner Seite dafür Platz gefunden werden soll, denn beide Gewerbe-Teilplanungen werden als interkommunales Projekt geplant und müssen zusammen betrachtet werden. Die Planung muss den Ausgleich auch im Nachbarland/-kreis darstellen und grundbuchrechtlich (s.o.) sowie über die Festsetzungen sichern. Aufgrund der negativen Erfahrungen beim B-Plan für den Merkur-Park (z.B. bei der Qualität der Ausgleichsflächen) halten wir es zudem für erforderlich, dass ein interkommunales, vom Investor zu finanzierendes Monitoring hinsichtlich der Realisierung der Grün-Festsetzungen installiert und festgeschrieben wird. Die Ergebnisse sind regelmäßig öffentlich einsehbar zu machen (z.B. im Transparenz-Portal).</p> <p>5. In den städtebaulichen Festsetzungen sind die zahlreichen Ausnahmen nicht akzeptabel. Kfz-Verkehr ist mit hohem Parkplatzbedarf und entsprechender Flächenversiegelung verbunden. Die Einschränkung, dass damit kein erheblicher Besucherverkehr verbunden sein soll, ist weltfremd und realistischer Weise nicht durchsetzbar. Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes waren auch im Merkur-Park ausgeschlossen, finden sich aber trotzdem dort, wodurch sich der Kfz-Verkehr massiv vermehrt hat.</p> <p>6. In den grünordnerischen Festsetzungen ist die Begrünung von nur 50% der Dachflächen ein viel zu geringer Wert, um einen kleinklimatischen und hydrologischen Ausgleich zu erreichen.</p>	<p>zwischen der Gemeinde und dem Investor.</p> <p>Die Anregung betrifft im Kern den B-Plan Rahlstedt 131 der FHH und nicht den B-Plan Nr. 16. Die Knickersatzmaßnahmen des B-Plans 131 werden zu knapp 50 % im Plangebiet selbst erbracht, zu weiteren Teilen über Ersatzmaßnahmen durch die Anlage von Feldgehölzen in der Stapelfelder Gemarkung im Gebiet des Landschaftsaufbaus Große Heide. Die Kontrolle der Ausgleichsfläche ist Aufgabe des Bezirks Wandsbeks. Der Knickersatz für den B-Plan Nr. 16 erfolgt etwa zur Hälfte ebenfalls innerhalb des Plangebietes, weitere Knicks auf den zugeordneten planexternen Flächen in der Stapelfelder Gemarkung im Gebiet des Landschaftsaufbaus Große Heide. Ein entsprechendes Monitoring soll, abgesichert durch den städtebaulichen Vertrag, eingerichtet werden.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Einzelhandelsbetriebe, die mit Kraftfahrzeugen und Booten handeln, werden aus der textlichen Festsetzung gestrichen und sind nicht zulässig. Im Bebauungsplan Rahlstedt 105 (Merkur Park) ist in der Verordnung unter § 2 Nr. 2 festgesetzt, dass Betriebe mit erheblichen Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Tankstellen) nur in einem Teilbereich an der Sieker Landstraße zulässig sind. Gemäß Nr. 3 sind Einzelhandelsbetriebe ebenfalls auf einen Teilbereich (am Kreisverkehr) beschränkt. Ein Ausschluss von Transport- und Speditionsgewerbes ist im zitierten Bebauungsplan Rahlstedt 105 (Merkur Park) nicht festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Dachbegrünung von 50 % ist realistisch. Eine Dachbegrünung von 100 % ist aufgrund von erforderlichen Randeinfassungen, Terrassen sowie ggf. Lichtbänder, Lichtkuppeln für die Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie technische Aufbauten für die Lüftung bzw. Kühlung der Innenräume etc. in der Praxis nicht umsetzbar. Auch die Dachbegrünung von 50 % leistet einen wichtigen Beitrag zum kleinklimatischen und hydrologischen Ausgleich (vgl. auch die Aussagen im</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Fassadenbegrünung fehlt völlig und ist als Festsetzung vorzugeben.</p> <p>7. Die hydrologischen Fragen werden teils unter „Ver- und Entsorgung“ abgehandelt. Allerdings bleibt die Frage, wo und wie denn das Grundwasser-Wasser-Defizit zu beurteilen ist, das dadurch entstehen wird, dass eine flächige Versickerung nicht mehr gegeben sein wird, im Raume stehen. Es heißt unter „Schutzgut Wasser“ (S.28) lediglich: „Versiegelungsbedingt wird es zu erheblichen Steigerungen des Oberflächen-Abflusses zu Lasten der Grundwasserneubildung kommen,....Eine Versickerung wesentlicher Wassermengen ist nicht möglich.“ Hierbei wird aber nur das Schutzgut Wasser für sich betrachtet, nicht aber die biotopgestaltende Rolle des Wassers, wie es die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind die beiden Gewerbe-Teilgebiete mit den von ihnen hydrologisch abhängigen Tälern und ihren Sickerstellen gemeinsam zu betrachten, denn Bäche sind nicht nur Wasserleitungsbahnen, sondern verlaufen in einer Bach-Aue und leben von Hangquellen. Neben der wasserrechtlichen Bearbeitung zur Frage der Einleitmengen in die Vorflut, muss die Planung den Rechtskreis der EU-Wasserrahmenrichtlinie abarbeiten und darstellen, wie das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot eingehalten wird bzw. ob es zu Auswirkungen auf die Wasserkörper Stellau und Wandse (al 13) kommt. Wir verweisen hierzu auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichtes zur Elbvertiefung.</p> <p>8. Untersuchungsbedarf besteht schließlich auch für den Wirkfaktor Licht auf die Schutzgüter, v.a. Flora und Fauna (v.a. Vögel, Insekten, Fledermäuse). Das überplante Gebiet wird erstmals und im Verbund mit angrenzenden Lichtquellen erhebliche Veränderungen für lichtabhängige und -empfindliche Pflanzen und Tiere bringen. Hierzu sind Darstellungen zu den bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen notwendig. Zur Verminderung der Belastung sind konzeptionelle Maßnahmen wie auch technischen Vorgaben in den Festsetzungen (u.a. zur Beleuchtungsstärke und Lichtführung, bspw. warmweisses Licht mit 3000 Kelvin (K) Farbtemperatur) in der Bauleitplanung vorzunehmen. (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Bundesamt für Naturschutz BfN 2013: Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtdlandschaft - Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis).</p> <p>Die AG-29 sieht darüber hinaus die weitere Abschneidung des Biotopverbundes zum</p>	<p>klimaökologischen Gutachten).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Fassadenbegrünung entspricht nicht den architektonischen Ansprüchen des Gewerbegebiets. Zur Begrünung des Plangebiets sind anderen Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Wasserführungen der Fließgewässer wie auch des Schichtenwassers unterliegen naturgemäß großen wetterbedingten Schwankungen. So gibt es immer Trockenperioden und Hochwassersituationen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser und der gedrosselten Abgabe an die Vorfluter dienen genau dem Ziel, diese natürlichen Schwankungen nicht zu verstärken, Damit bleiben die Auswirkungen auf die Qualität der wasserbestimmten Biotope im Bereich der natürlichen Amplitude. Die Wasserqualität des in der Stellau nach Rückhaltung und Sedimentation in dem Regenrückhaltesystem einfließenden Wassers wird eine bessere Qualität haben, als das bisher von den z. T. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Dünger, Gülleeintrag etc.) in die Vorflut gelangende Wasser. Dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie wird demnach entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme. Aussagen zu Lichtemissionen sind Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung und des Umweltberichts. Entsprechende Hinweise zur Beleuchtung werden im B-Plan gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>NSG Höltingbaum durch das neue Gewerbegebiet Minerva-Park als Planungsmangel. Diese Fragestellung ist auch im geplanten Untersuchungsbedarf nicht zu finden und muss ergänzt werden.</p>	<p>Die Belange des Biotopverbundes sind Gegenstand des Grünordnerischen Fachbeitrages und des Umweltberichtes.</p>
	<p><b>Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, 20.11.2017</b>            die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung:            Die Erweiterung des Merkur-Parks nach Süden und Osten, wo mit dem B-Plan der Minerva-Park entstehen soll, steht in Widerspruch zu den bisherigen Zielsetzungen der Landschaftsplanung und führt zu einer Störung des Biotopverbundes. Er berührt daher die Mitwirkungsrechte der in der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannten Naturschutzverbände, deren Mitwirkung auch in Bezug auf die Belegenheit von Ausgleichsflächen im Kreis Stormarn für Eingriffe innerhalb der hamburgischen Landesgrenzen gegeben ist.</p> <p>Die zu erwartende Zunahme des Verkehrs auf der Sieker Landstraße und der Stapelfelder Straße wird den aus dem Hamburger Flächennutzungsplan getilgten Ausbau der Verbindung vom Höltingbaum in Richtung Barsbüttel (Verlängerung des Ringes 3 zur K 80 zum Gewerbegebiet Barsbüttel und zur Autobahn) quer durch die Feldmark irgendwann wieder aufleben lassen, weil die Verkehrsbelastungen massiv anwachsen werden. Diese Straßenverbindung soll zwar durch die „grüne Fuge“ verhindert werden, jedoch ist auch diese bei Eintreten der zu befürchtenden wachsenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebiets zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Der Siedlungsbereich Hamburgs endet bisher mit gewissem Abstand zur Stadt- und Landesgrenze, um den Übergang in die Landschaft Schleswig-Holsteins erlebbar zu halten. Im Rahmen des Gutachtens wurde sich darauf verständigt diesen Übergang über die Landesgrenze zugunsten zusammenhängender und kompakten Gewerbeflächen Richtung Osten auf Stapelfelder Gebiet zu verschieben. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Aufbau der Große Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Bauleitplanverfahren ein. Darüber hinaus haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.</p> <p>Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsflächen und Knoten im Umfeld des Plangebiets durch den zusätzlichen Neuverkehr wurde eine Verkehrsplanerische/ -technische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen. Das Verkehrsgutachten sieht <b>nicht</b> vor den Verkehr über eine Verlängerung des Rings 3 am Höltingbaum nach Süden zu führen. Die Flächen für die ehemalige Ring 3 Trasse wird im Bebauungsplan Rahlstedt 131 der FHH als landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche festgesetzt. Die</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Verkehre nicht unveränderbar, sondern wird den Zwängen weichen müssen, die heute noch gelehrt werden.</p> <p>Mit der weiteren Umwandlung und Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen wird Betrieben Grund und Boden entzogen, ohne dass über die Folgen dieser Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen Untersuchungen bekannt geworden sind.</p> <p>Man findet aber auch im „Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung“ keinen Hinweis, dass solche Begutachtung beabsichtigt sei. Wenn man Betrieben Flächen entzieht, stehen auch umso weniger Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Die knapper werdenden Flächen werden darüber hinaus umso intensiver genutzt werden, zulasten des Naturhaushaltes.</p> <p>Unklar bleibt, ob und ggf. welche Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben für das Gewerbegebiet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erworben werden konnten oder können.</p> <p>Es ist wahrscheinlich, dass Grundstückseigentümer hohe Verkaufspreise erzielen werden, die den Investor des Minerva-Parks zu intensiverer Flächen-Nutzung</p>	<p>Option der Verlängerung des Ring 3 besteht damit nicht mehr.</p> <p>Das Plangebiet eignet sich besonders als Standort für die Ansiedlung von diversen Gewerbebetrieben, aufgrund der Lage in der Nachbarschaft zu bestehenden und geplanten Gewerbebeständen, einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung mit Möglichkeiten zur ÖPNV-Erschließung und Anbindungen an das bestehende Fuß- und Radwegenetz der FHH sowie einer für eine zusätzliche Gewerbeentwicklung nutzbaren Größe. Die gewerbliche Entwicklung der Fläche kann zur langfristigen Schaffung von zusätzlichen Arbeitsmöglichkeiten und als ein Beitrag zur Sicherung einer wachstumsstarken Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg beitragen.</p> <p>Im Zuge dessen ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich und angemessen. Durch die Inanspruchnahme der direkt an das geplante Gewerbegebiet der FHH grenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann eine größere Zersiedlung des Landschaftsraumes vermieden werden. Der Bedarf der Entwicklung der Gewebeflächen wird somit aufgrund der übergeordneten Zielsetzung gegenüber dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung höher bewertet.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen sind zum Teil verpachtet; im Rahmen der Bauleitplanung wurden bereits frühzeitig Gespräche mit den Pächtern / Eigentümern geführt und ggf. Umsiedlungen vereinbart, so dass keine negativen Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind und ggf. alternative Fläche landwirtschaftlich genutzt werden können.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird um Aussagen zu den überplanten landwirtschaftlichen Flächen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Lage und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen sind Gegenstand des Grünordnerischen Fachbeitrags und werden zum Entwurf vorliegen. Grundlage für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bildet das Entwicklungskonzept für den Landschaftsaufbau Große Heide.</p> <p>Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewebeflächenentwicklung</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>veranlassen könnten, die in dieser Planungsphase noch nicht absehbar ist. Ebenfalls ist vorstellbar, dass nach Feststellung des B-Planes nachträgliche Änderungen erfolgen können, wie das offenbar in Teilen des Merkur-Parks (B-Plan Rahlstedt 105) erfolgt ist, wodurch eine intensivere Nutzung möglich wurde.</p> <p>Aus den Vorplanungen für den Hamburger Teil der Erweiterung des Gewerbegebietes ist bekannt geworden, dass ca. 3000 m Knicks als Ausgleich neu anzulegen sind, wofür in Hamburg keine Flächen verfügbar sind. Hier sollten aber eigentlich die Knicks ihre ökologische Funktion behalten, scheinen aber einer intensiveren (als angekündigten) Nutzung weichen zu sollen. Insofern ist zu fragen, ob die Knicks im Minerva-Park, in der Hand desselben Investors, unbeschadet davon kommen werden.</p> <p>Auch wenn die Knick-Neuanlagen den hamburgischen B-Plan Rahlstedt 131 betreffen, muss gefragt werden, wo denn auf stormarnischer Seite dafür Platz gefunden werden soll, denn beide Gewerbe- Teilplanungen werden als interkommunales Projekt geplant und müssen zusammen betrachtet werden. Aufgrund der negativen Erfahrungen beim B-Plan für den Merkur-Park (z.B. bei der Qualität der Ausgleichsflächen) ist ein interkommunales vom Investor zu finanzierendes Monitoring hinsichtlich der Realisierung der Grün-Festsetzungen zu fordern, das öffentlich einsehbar sein muss (z.B. Transparenz- Portal).</p> <p><b>Zu den städtebaulichen Festsetzungen</b></p> <p>Die zahlreichen Ausnahmen sind nicht akzeptabel. Kfz-Verkauf ist mit hohem Parkplatz-Bedarf und entsprechender Flächenversiegelung verbunden. Die Einschränkung, dass damit kein erheblicher Besucherverkehr verbunden sein soll, ist realistischer Weise nicht durchsetzbar. Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes waren auch im Merkur-Park ausgeschlossen, finden sich aber trotzdem hier, wodurch sich der Kfz-Verkehr vermehrte. Ähnliches könnte sich in der Folge auch</p>	<p>erarbeitetet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Diese übergeordnete Zielsetzung wird nicht durch den Kaufpreis der Flächen bestimmt. Zudem wird die Dichte der Bebauung gem. BauNVO festgesetzt.</p> <p>Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Aufbau der Große Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Die Ergebnisse werden im Entwurf zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans einfließen.</p> <p>Die Knickersatzmaßnahmen für den B-Plan 131 sind nicht Gegenstand des Verfahrens des B-Plans Nr. 16. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan 16 erfolgt über den B-Plan und den nachfolgenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Investor.</p> <p>Die Knickersatzmaßnahmen des B-Plans 131 werden zu knapp 50 % im Plangebiet selbst erbracht, zu weiteren Teilen über Ersatzmaßnahmen durch die Anlage von Feldgehölzen in der Stapelfelder Gemarkung im Gebiet des Landschaftsaufbaus Große Heide. Die Kontrolle der Ausgleichsfläche ist Aufgabe des Bezirks. Der Knickersatz für den B-Plan 16 erfolgt etwa zur Hälfte ebenfalls innerhalb des Plangebietes, weitere Knicks auf den zugeordneten planexternen Flächen in der Stapelfelder Gemarkung im Gebiet des Landschaftsaufbaus Große Heide.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Einzelhandelsbetriebe, die mit Kraftfahrzeugen und Booten handeln, werden zum Entwurf aus der textlichen Festsetzung gestrichen und sind nicht zulässig. Zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verkehrsflächen und Knoten im Umfeld des Plangebiets durch den zusätzlichen Neuverkehr wurde eine Verkehrsplanerische/ -technische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einfließen.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>im Minerva-Park abspielen, so dass es auch in Rahlstedt zu einer erheblichen Mehrbelastung des Straßennetzes kommen würde.</p> <p><b>Zu den grünordnerischen Festsetzungen</b></p> <p>Die Begrünung von nur 50% der Dachflächen ist ein viel zu geringer Wert, um einen kleinklimatischen und hydrologischen Effekt zu erreichen.</p> <p>Fassadenbegrünung fehlt völlig!</p> <p>Die hydrologischen Fragen werden teils unter „Ver- und Entsorgung“ abgehandelt. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, wo und wie denn das Grundwasser-Wasser-Defizit zu beurteilen ist, das dadurch entstehen wird, dass eine flächige Versickerung nicht mehr gegeben sein wird. Es heißt unter „Schutzgut Wasser“ (S.28) lediglich: „Versiegelungsbedingt wird es zu erheblichen Steigerungen des Oberflächen-Abflusses zu Lasten der Grundwasserneubildung kommen,....Eine Versickerung wesentlicher Wassermengen ist nicht möglich.“ Hierbei wird aber nur das Schutzgut Wasser für sich betrachtet, nicht aber die biotopgestaltende Rolle des Wassers, wie es die EG-Wasserrahmenrichtlinie fordert. Mit Blick auf die EG- Wasserrahmenrichtlinie ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob durch das Vorhaben eine Verschlechterung des betroffenen Grundwasserkörpers (mengenmäßiger Zustand) zu erwarten ist. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind die beiden Gewerbe-Teilgebiete mit den von ihnen hydrologisch abhängigen Tälern und ihren Sickerstellen gemeinsam zu betrachten, denn Bäche (ob in Hamburg oder Stormarn) sind nicht nur Wasserleitungsbahnen, sondern verlaufen in einer Bach-Aue und leben von Hangquellen. Auch für die betroffenen Oberflächengewässer ist eine Verschlechterungsprüfung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg sieht darüber hinaus die weitere Abschneidung des Biotopverbundes zum NSG Hölftigbaum durch das neue Gewerbegebiet Minerva-Park mit großer Sorge. Diese Fragestellung ist auch im geplanten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Dachbegrünung von 50 % ist realistisch. Eine Dachbegrünung von 100 % ist aufgrund von erforderlichen Randeinfassungen, Terrassen sowie ggf. Lichtbänder, Lichtkuppeln für die Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie technische Aufbauten für die Lüftung bzw. Kühlung der Innenräume etc. in der Praxis nicht umsetzbar. Auch die Dachbegrünung von 50 % leistet einen wichtigen Beitrag zum kleinklimatischen und hydrologischen Ausgleich (vgl. auch die Aussagen im klimaökologischen Gutachten).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Fassadenbegrünung entspricht nicht den architektonischen Ansprüchen des Gewerbegebiets. Zur Begrünung des Plangebiets sind anderen Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Die Wasserführungen der Fließgewässer wie auch des Schichtenwassers unterliegen naturgemäß großen wetterbedingten Schwankungen. So gibt es immer Trockenperioden und Hochwassersituationen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser und der gedrosselten Abgabe an die Vorfluter dienen genau dem Ziel, diese natürlichen Schwankungen nicht zu verstärken. Damit bleiben die Auswirkungen auf die Qualität der wasserbestimmten Biotope im Bereich der natürlichen Amplitude.</p> <p>Die Wasserqualität des in der Stellau nach Rückhaltung und Sedimentation in dem Regenrückhaltesystem einfließenden Wassers wird eine bessere Qualität haben, als das bisher von den z. T. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Dünger, Gülleeintrag etc.) in die Vorflut gelangende Wasser. Dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach der Wasserrahmenrichtlinie wird demnach entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Belange des Biotopverbundes sind Gegenstand des Grünordnerischen Fachbeitrages und des Umweltberichtes.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Untersuchungsbedarf nicht zu finden und muss ergänzt werden.	
16	<b>Gemeinde Barsbüttel, 19.10.2017</b> ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen der oben genannten Bauleitplanung. Belange der Gemeinde Barsbüttel sind nicht berührt.	Kenntnisnahme.
17	<b>Gemeinde Brunsbek, 03.11.2017</b> Seitens der Gemeinde Brunsbek bestehen keine Bedenken, da gemeindliche Belange von dieser Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
18	<b>Stadt Ahrensburg, 26.10.2017</b> Ich danke Ihnen für die Übersendung der Entwürfe zu den o. a. Bauleitplänen. Aus der Sicht der Stadt Ahrensburg bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Fassung keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
19	<b>Freie Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, 21.11.2017</b> die mit dem Bebauungsplan intendierte gewerbliche Entwicklung als Ländergrenzen übergreifendes Gewerbegebiet, ist in enger Abstimmung mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie dem Bezirk Wandsbek erfolgt. Insofern findet sie die Unterstützung Hamburgs.  Die Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf erfolgt allerdings unter der Voraussetzung, dass die östlich an das Gewerbegebiet angrenzende Biotopverbindung zwischen Stellauniederung und dem FFH-Gebiet Höltigbaum möglichst breit und hochwertig ausgestaltet wird, um ihrer Funktion gerecht zu werden. Dazu ist die Fläche, die innerhalb des neuen Gewerbegebietes für die Anpflanzung eines Knicks vorgesehen ist, in voller Breite an den östlichen Rand der gewerblichen Baufläche zu verlegen und dem dortigen Freiraum zuzuschlagen.	Kenntnisnahme.  Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Vorwege der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ein länderübergreifendes und interkommunales Gutachten zur Gewerbeflächenentwicklung erarbeitet, in dem die Gewerbeflächenentwicklung sowie die landschaftlichen Rahmenbedingungen übergeordnet im Raum Hamburg-Rahlstedt, Barsbüttel und Stapelfeld betrachtet wurden. Die Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes zwischen Stapelfeld und Hamburg-Rahlstedt südlich und östlich des bestehenden Merkur Parks in Hamburg-Rahlstedt ist ein Ergebnis des Gutachtens und Ziel des Bebauungsplans. Der Siedlungsbereich Hamburgs endet bisher mit gewissem Abstand zur Stadt- und Landesgrenze, um den Übergang in die Landschaft Schleswig-Holsteins erlebbar zu halten. Im Rahmen des Gutachtens wurde sich darauf verständigt diesen Übergang über die Landesgrenze zugunsten zusammenhängender und kompakten Gewerbeflächen Richtung Osten auf Stapelfelder Gebiet zu verschieben. Eine Sicherung der umgebenden Landschaftsentwicklung wird durch den Aufbau der Großen Heide erfolgen. Zur Umsetzung wurde eine interkommunale „AG Landschaft“ mit Vertretern aus Stapelfeld und

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Im weiteren Verfahren sollte geprüft werden, ob ein Teil der notwendigen Ausgleichsflächen für das Gewerbegebiet über die östliche Gewerbegebietsgrenze hinaus gelegt werden kann. Somit wird sichergestellt, dass diese Biotopverbindung dauerhaft erhalten bleibt. Dies könnte z. B. durch Zuordnung der Ausgleichsflächen zum B-Plan geschehen oder durch östliche Plangebietserweiterung.</p> <p><b>Weitere Anmerkungen und Empfehlungen</b></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann zum vorliegenden Bebauungsplan noch nicht endgültig Stellung genommen werden, weil - wie unter Punkt 4.8 des Begründungstextes zum B-Plan ausgeführt - noch kein vollständiges Oberflächenentwässerungskonzept vorliegt. Grundsätzlich ist U 1 mit den generellen Aussagen zur Oberflächenentwässerung einverstanden. Allerdings ist erkenntlich, ob die Vorgaben aus</p>	<p>dem Kreis Stormarn sowie der FHH gegründet. Die Ergebnisse fließen in die jeweiligen Bauleitplanverfahren ein. Darüber hinaus haben im November 2017 die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein, der Bezirk Hamburg Wandsbek, der Kreis Stormarn sowie die Gemeinde Stapelfeld mit der Unterzeichnung eines Letter of Intent (LOI) ihren Willen zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebietes und der länderübergreifenden Kooperation bekundet.</p> <p>Die im Gutachten vorgeschlagene Flächen für die Gewerbeentwicklung ist in dem Bearbeitungsmaßstab des Gutachtens nicht parzellenscharf. Die Darstellungen in dem dortigen Konzept sind eher schematisch zu sehen. Insofern werden die natürlichen Gegebenheiten nur sehr grob berücksichtigt. Bei der im Bebauungsplanentwurf gewählten Abgrenzung im Osten können die bestehenden Knicks als natürliche Begrenzung aufgenommen werden. Bei einer Reduzierung der Gewerbefläche im Osten würden sich unwirtschaftlich zugeschnittene Grundstücke ergeben, ohne einen besonderen naturschutzfachlichen Mehrwert zu erhalten. Auch bei einer reduzierten Gewerbegebietsgröße bliebe der Erschließungsaufwand und der dafür notwendige Flächenumfang in etwa gleich hoch. Innerhalb des Gewerbegebiets soll der <b>vorhandene</b> Knick erhalten bleiben, daher ist eine Fläche zum Erhalt festgesetzt. Eine Verschiebung des bestehenden Knicks ist naturschutzfachlich nicht sinnvoll. Anpflanzflächen werden in diesem Bereich nicht festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird zum Teil gefolgt.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird der Bereich unmittelbar östlich des Geltungsbereichs als Maßnahmenfläche dargestellt, um so die Ziele des Biotopverbundes zu manifestieren.</p> <p>Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz sowie die Zuordnung der Ausgleichsflächen liegen zum Entwurf vor. Ansatzpunkte für die Ausgleichsflächen liefert das Entwicklungskonzept für den Landschaftsaufbau Große Heide. Verfügbare Flächen werden als Ausgleichsflächen festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ein Oberflächenentwässerungskonzept liegt zum Entwurf vor, in dem das Entwässerungskonzept detailliert erläutert und veranschaulicht wird.</p>

## Gemeinde Stapelfeld – Bebauungsplan Nr. 16 „Minerva Park“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>dem Funktionsplan vollständig in die Planzeichnung übernommen wurden. So fehlt in der östlichen -südlich des Lütten Damm gelegenen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“- der Hinweis, dass auch hier Anlagen zur Oberflächenentwässerung geplant sind. Die südlichen, oberhalb der K 107 gelegenen Maßnahmenflächen scheinen im ausgewiesenen Flächenumfang nicht dem Funktionsplan zu entsprechen.</p> <p>Aus Sicht der Hamburger Wasserwirtschaft wäre es besser, die für die Oberflächenentwässerung benötigten Flächen im B-Plan als nachrichtliche Übernahme zu kennzeichnen, um ausreichende Flächen und damit die Erschließung zu sichern.</p> <p>Es ist erforderlich, für das Plangebiet ein Entwässerungskonzept für die Schmutzwasser- und Regenwasserentwässerung aufzustellen. Sollten die Einleitungsmengen für Niederschlagswasser in ein Regenwassersiel von HamburgWasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständigen Wasserbehörden begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen. Berechnungen zur geplanten Entwässerung waren nicht eingestellt und konnten daher nicht geprüft werden. Zur Berücksichtigung von Starkregenereignissen ist obligatorisch ein Überflutungsnachweis entsprechend DIN 1986-100 zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z. B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dadurch ggfs. entstehender, zusätzlicher Flächenbedarf für notwendige Retentionsflächen ist bereits bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Grundwasser darf durch Drainageleitungen nicht in das öffentliche Siel abgeleitet werden.</p> <p>Im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit möchte das Referat Energie auf folgendes hinweisen: „Bei der Festsetzung 12.1 (Energieversorgung) wäre auch an den Benutzungszwang zu denken. Ob der Benutzungszwang im B-Plan Nr. 16 bewusst seitens der Gemeinde Stapelfeld nicht vorgeschrieben wurde, konnte nicht beurteilt werden. Auch könnte der Hinweis auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zum ABZ (BVerwG, Urt. v. 8.9.2016 - 10 CN 1/15) hilfreich sein.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Markierung der Flächen in der FHH gebräuchlichen Form ist in Bebauungsplänen in Schleswig-Holstein nicht üblich. Die benötigten Flächenbedarfe wurde im Rahmen des Oberflächenentwässerungskonzepts ermittelt. Innerhalb der privaten Grünfläche ist die Zweckbestimmung Knickschutz und Regenrückhaltung definiert, so dass die Herstellung der naturnahen Regenrückhaltebecken planungsrechtlich ausreichend gesichert ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Entwässerungskonzept für die Schmutzwasser- und Regenwasserentwässerung liegt zum Entwurf vor. Darin ist vorgesehen, dass kein Oberflächenwasser in Regensiele geleitet wird. Für die Ableitung des Schmutzwassers wird die Herstellung eines Kanals erforderlich. Das Schmutzwasser wird an der Hamburger Landesgrenze an das dort zu planende Schmutzwassersiel übergeben. Entsprechende Verträge werden zwischen der Gemeinde, dem Vorhabenträger und der HSE abgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die verwendete Festsetzung ist grundsätzlich die Benutzung der Fernwärme aus der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld vorzusehen. Durch die Option zur Verwendung regenerativer Energien wird auch den im BauGB manifestierten Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen und moderne, energie- und klimaschonende Techniken ermöglicht. Die Festsetzung entspricht damit dem zitierten Gerichtsurteil.</p>